

# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

### Teil II

1962	Berlin, den 3. März 1962	Nr. 12
------	--------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
15.2.62	Verordnung über die Bestätigung von Einfuhrbestellungen und die Vorlage von Importattesten .....	107
15.2.62	Zweite Verordnung über die Planung und Zusammenarbeit beim Gütertransport. — Transportverordnung (TVO) — .....	111
8. 2. 62	Anordnung über die Niederlassung von Ärzten und Zahnärzten in ambulanten staatlichen Gesundheitseinrichtungen .....	112
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik .....	114
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	114

#### Verordnung über die Bestätigung von Einfuhrbestellungen und die Vorlage von Importattesten.

Vom 15. Februar 1962

Es wird folgendes verordnet:

##### § 1

(1) Verträge über die Lieferung von Importerzeugnissen (Einfuhrbestellungen) dürfen von den Außenhandelsunternehmen nur abgeschlossen werden, wenn

der Import im Rahmen des Importplanes erfolgt oder eine Freigabe des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel für die Finanzierung aus einem Sonderfonds vorliegt und der Leiter des für die Durchführung der Bilanz zuständigen Organs (Staatliches Kontor bzw. anderes zentrales staatliches Lenkungsorgan) die Notwendigkeit des Importes auf der Einfuhrbestellung bestätigt hat.

(2) Für die Einfuhr von Erzeugnissen, die im Verzeichnis der verbindlichen staatlichen Materialbilanzen\* 8 \* nicht enthalten sind, erfolgt die Bestätigung über die Notwendigkeit des Importes auf der Einfuhrbestellung durch den Leiter des für die Erzeugnisgruppe (Zweisteller der Schlüsseliste zum Volkswirtschaftsplan) zuständigen bilanzdurchführenden Organs.

(3) Verantwortlich für die Beibringung der Bestätigung gemäß Absätzen 1 und 2 ist der Besteller der Importerzeugnisse, unabhängig davon, aus welchen Valutafonds die Finanzierung des Importes erfolgt. Entscheidungen über die Bestätigungen durch die bilanzdurchführenden Organe sind innerhalb einer Woche nach Vorlage der Einfuhrbestellung zu treffen.

\* Zur Zeit gültige Fassung vom 1. März 1961. für das Planjahr 1962 (Sonderdruck Nr. 329 des Gesetzblattes!)

(4) Die bilanzdurchführenden Organe können in begründeten Fällen die Bestätigung der Notwendigkeit des Importes auf der Einfuhrbestellung nach vorheriger Abstimmung mit der Abteilung Materialwirtschaft des Volkswirtschaftsrates (für Nahrungsgüter mit der Abteilung Lebensmittelindustrie des Volkswirtschaftsrates) verweigern, auch wenn der Import im Rahmen des Importplanes oder einer Freigabe des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel für die Finanzierung aus einem Sonderfonds vorgesehen ist.

##### § 2

(1) Die Besteller von Importerzeugnissen, die Verträge mit den Außenhandelsunternehmen abschließen, haben den bilanzdurchführenden Organen auf deren Verlangen mit der Einfuhrbestellung Importatteste vorzulegen. Sie sind Voraussetzung für die Bestätigung der Notwendigkeit des Importes auf den Einfuhrbestellungen gemäß § 1.

(2) Die Besteller von Importerzeugnissen, die Verträge mit den Binnenhandelsorganen abschließen, haben den fachlich und örtlich zuständigen Großhandelsbetrieben mit der Bestellung auf deren Verlangen Importatteste in zweifacher Ausfertigung vorzulegen. Sie sind Voraussetzung für den Abschluß der Lieferverträge zwischen den Bestellern und den Lieferanten (Binnenhandelsorganen).

(3) Importatteste dürfen mit Ausnahme der im Abs. 5 getroffenen Regelung nicht verlangt werden, wenn die zu importierenden Erzeugnisse eindeutig spezifiziert in Regierungsvereinbarungen enthalten sind, sowie für Erzeugnisse gemäß Anlage.

(4) Importatteste sind nur einmal im Planjahr zu verlangen, wenn für das gleiche Erzeugnis mehrere Einfuhrbestellungen bzw. Bestellungen eingereicht werden.